



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 4 **Freyung, 30.03.2012** **42. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
30.03.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet	7
27.03.2012	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	8
27.03.2012	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	8
27.03.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	8
26.03.2012	Das bfz gGmbH gründet Fachschule für Heilerziehungspflege/-hilfe in Passau (s. Anlage)	9

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2012 des
Schulverbandes der Grundschule
Hinterschmiding-Grainet**

§ 4

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 257.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 30.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 155.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 865,92 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.



Datum	Inhalt	Seite
30.03.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet	7
27.03.2012	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	8
27.03.2012	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	8
27.03.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	8
26.03.2012	Das bfz gGmbH gründet Fachschule für Heilerziehungspflege/-hilfe in Passau (s. Anlage)	9

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2012 des
Schulverbandes der Grundschule
Hinterschmiding-Grainet**

§ 4

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I .

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 257.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 30.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 155.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 179 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 865,92 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 15.03.2012, Az. 43-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 30.03.2012
Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Lenz
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

Nr. 3161267095

mit einem Guthaben von 38.616,29 EUR wird hiermit als kraftlos erklärt.
Freyung, 27.03.2012

Sparkasse Freyung-Grafenau

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

Nr. 3161674928

mit einem Guthaben von 127,28 EUR wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, 27.03.2012

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 27.03.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-634-2011 dem Markt Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Heizhauses in Schönberg auf dem Grundstück Flurnummer 172 der Gemarkung Schönberg erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 27.03.2012

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Das bfz gGmbH gründet Fachschule für Heilerziehungspflege/-hilfe in Passau (s. Anlage)

Mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung in der Region zeichnen die beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH aus. Über 20.000 Teilnehmer nahmen seitdem die vielfältigen Bildungsangebote wahr.

Das bfz plant vorbehaltlich der Genehmigung von der Regierung von Niederbayern ab September 2012 die Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Heilerziehungspfleger/-in und Heilerziehungspflegehelfer/-in am Standort in Passau.

In diesem Beruf steht man Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen zur Seite. Der Ansatz einer ganzheitlichen, partnerschaftlichen Erziehung, Pflege, Begleitung und Förderung führt zu einem individuel-

len, wertschätzenden Umgang mit den Betroffenen. Der Aufgabenbereich ermöglicht vielfältige Tätigkeitsfelder, die praktisch alle Lebensbereiche betreffen. Diese können u. a. in Wohnheimen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, integrative Kindergärten, Fachkrankenhäuser, Rehabilitationszentren, ambulante oder mobile Hilfsdienste, sein. Die Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe wird in einem Jahr in Teilzeit durchgeführt. Nach Abschluss erwirbt man den mittleren Bildungsabschluss. Bei Beendigung der zweijährigen Vollzeitausbildung Heilerziehungspflege, unter Einbeziehung zusätzlicher Fächer, kann die fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife erworben werden.

Zugangsvoraussetzungen und weitere Informationen werden jeweils am 3. April, 8. Mai, 5. Juni und am 3. Juli 2012, ab 17:00 Uhr, in den Räumlichkeiten des bfz Passau, Bahnhofstr. 27, erteilt.

Passau, 26.03.2012

bfz Passau gGmbH

Dipl. Kfm. Franz Angerer

Koordinator

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

FACH SCHULE

HEILERZIEHUNGS PFLEGE/-HILFE

MEDIZINISCHES WISSEN

PSYCHOLOGISCHES INTERESSE

GANZHEITLICHE BETREUUNG

VERANTWORTUNG

Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten

Heilerziehungspfleger/in

Heilerziehungspflegehelfer/in

Informationen und Anmeldung unter:

bfz gGmbH, Fachschule für Heilerziehungspflege / -hilfe

Bahnhofstraße 27, 94032 Passau, Telefon: 0851 95625-0

www.heilerziehungspflegeschule-passau.bfz.de

Die Berufsfachschulen und Fachschulen der Beruflichen
Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH

Neu in Passau!
am 03.04. / 08.05. / 05.06.2012
Infoabende
jeweils ab 17:00 Uhr

